

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an
Grundschulen in der Stadt Eschweiler**

Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsge-
setz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.06.2015 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen der Stadt Eschweiler.
- (2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Grundschülerinnen und Grundschülern, die in Eschweiler schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht nicht.

**§ 2
Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Die Anmeldung soll bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen.
Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.
- (3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum 15. Juni vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen.
- (5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem OGS-Koordinator/in.

§ 3 Angebotszeiten

- (1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. d.J. (alle Zeiten außer den Ferienzeiten und den sonstigen unterrichtsfreien Tagen) erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr.

15 Minuten vor Unterrichtsbeginn stellt die Schule die Aufsicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sport-Bereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

- (2) Während der Ferienzeiten erfolgt eine auf Freizeitgestaltung ausgerichtete Betreuung von spätestens 08.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr täglich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen:

- a) bei Bedarf können Ferienangebote in den Oster-, Sommer- und Herbstferien (gegebenenfalls bedarfsorientiert schul- und/oder trägerübergreifend) in Anspruch genommen werden. In den Weihnachtsferien findet nur bedarfsorientiert und schul- und/oder trägerübergreifend Betreuung statt. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich. In der Woche, in die die Weihnachtsfeiertage fallen, besteht kein Anspruch auf Betreuung. Das gleiche gilt, wenn in der Woche, in die der 1. Januar fällt, eine zusammenhängende Gestaltung nicht möglich ist. Ferienangebote können aber auch grundsätzlich schulübergreifend organisiert sein. Am Rosenmontag, einem Fortbildungstag und einem Belegschaftsausflugtag der offenen Ganztagschule pro Schuljahr findet keine Betreuung statt.
- b) Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmelderundfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.
- c) An einzelnen unterrichtsfreien Tagen, z.B. sog. Brückentagen, wird für Kinder, die auf eine Betreuung angewiesen sind, lediglich eine Bedarfsbetreuung von spätestens 08.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr angeboten. Über solche Tage informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher. Angebote können auch hier bedarfsorientiert und schul- und trägerübergreifend erfolgen.

§ 4 Mittagessen

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.
- (3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.

§ 6 **Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit**

- (1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Tabelle zu zahlen:

Jahreseinkommen	Beitrag für das erste, die offene Ganztagschule besuchende Kind	Beitrag für das zweite die offene Ganztagschule besuchende Kind
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.000 €	25,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	42,00 €	0,00 €
bis 48.000 €	64,00 €	48,00 €
bis 60.000 €	75,00 €	59,00 €
bis 72.000 €	95,00 €	78,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	88,00 €
über 84.000 €	130,00 €	103,00 €

- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).
- (3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. -31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung. Abweichend davon kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS oder gelegentlichen Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsbererechtigte) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen so wie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt.

Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil oder eine Person, die an die Stelle der Eltern tritt, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von Beziehen von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Elternbeitrag erhoben. Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII sind ebenfalls vom Beitrag befreit, sofern kein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld in Anspruch genommen werden.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nutzen gleichzeitig ein Angebot der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagschule, so wird für das Kind eine Beitragsermäßigung gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen durch ein Kind (kombinierte Betreuung) wird für jede Betreuungsart ein Beitrag entsprechend der tatsächlich gebuchten Stundenzahl gefordert. Hierbei ist jedoch der Vollzahler-Beitrag nur zu leisten für die Betreuungsform, auf die die höchste Stundenanzahl entfällt. Für die Inanspruchnahme einer von der Stundenzahl geringeren Betreuungsart ist nur der Geschwisterkindbeitrag zu leisten.

Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in Eschweiler und für in Eschweiler gemeldete Kinder. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.

- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Schulen

Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler vom 08.07.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.